



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM //, Mai 2016

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion
DIE LINKE.
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2016
BT-Drucksache 18/8038**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, die Bundestagsdrucksache 18/7625). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2015 bei 60,6 Prozent – und das, obwohl z.B. Flüchtlinge aus den Westbalkanländern zu beinahe 100 Prozent abgelehnt werden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die nach Überprüfung der negativen Behördenentscheidungen von den Gerichten ausgesprochen werden.

Bei zehn Prozent aller Asylsuchenden, in knapp 45.000 Fällen, stellte das BAMF im Jahr 2015 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). In 5.436 Fällen wurde die Zuständigkeit Griechenlands vermutet. Wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gibt es jedoch seit dem Jahr 2011 einen Überstellungsstopp. Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2015 vor allem an Ungarn gerichtet (32,5 Prozent), danach folgten Italien, Bulgarien und Polen. Syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 21,4 Prozent die größte Betroffenenengruppe dar, gefolgt von afghanischen und irakischen Asylsuchenden. Den insgesamt 44.892 Dublin-Ersuchen im Jahr 2015 standen nur 3.597 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal acht Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29.699) betrug die so genannte Überstellungsquote 12,1 Prozent (in Bezug auf Ungarn: zwei Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (45,5 Prozent der bis November 2015 entschiedenen Rechtschutzanträge gegen eine Überstellung nach Ungarn waren erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 25,9 Prozent). Manche Schutzsuchende tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfares Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten.

Die geringe Überstellungsquote erklärt sich aber auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden konnte. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland nicht verbunden: Obwohl die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2015 im Saldo (Gegenüberstellung der überstellten bzw. aufgenommenen Schutzsuchenden) um gerade einmal 565 Personen – 0,1 Prozent der insgesamt 442.000 registrierten Asylanträge.

Arbeitskapazitäten im BAMF könnten auch durch den Verzicht auf automatische, anlasslose Widerrufsverfahren drei Jahre nach der Anerkennung freigesetzt werden. Im Jahr 2015 kam es bei knapp 10.000 Widerrufsprüfungen in nur drei Prozent aller Fälle zu einer Aberkennung des Schutzstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren und die damit verbundene Unsicherheit dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2015 nach offiziellen Angaben im Durchschnitt 5,2 Monate. Bei Herkunftsländern mit sehr geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Ländern mit sehr guten Anerkennungschancen. So mussten Asylsuchende aus Afghanistan, Eritrea, Iran und Somalia 13 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten, trotz einer bereinigten Schutzquote von jeweils über 75 Prozent. Die realen Asylverfahrensdauern liegen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei den Angaben der Bundesregierung über die Verfahrensdauern nicht berücksichtigt. Dabei beträgt diese Wartezeit bei einzelnen Außenstellen des BAMF mehrere Monate (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13922f, Anlage 13). Genaue Angaben hierzu kann die Bundesregierung nicht machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Frage 4d). Rein schriftliche Anerkennungsverfahren bei syrischen Asylsuchenden dauerten im letzten Jahr nur 2,4 Monate, diese beschleunigten Verfahren soll es für ab dem 1.1.2016 registrierte Schutzsuchende nicht mehr geben. Ende 2015 waren 89.336 Asylverfahren seit mehr als 12 Monaten anhängig, die Zeit bis zur Asylantragstellung ist dabei nicht berücksichtigt. Vom Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2015 627 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 143 syrische Flüchtlinge. Im Ergebnis wurde 74 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,1 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2015 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 91,7 und 95,6 Prozent lag.

Eine Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Frage 20) hat ergeben, dass Klagen über angeblich zu niedrige „Rückführungsquoten“ rechtskräftig ausreisepflichtiger Personen (etwa des Präsidenten der Bundespolizei Romann in der BILD-Zeitung vom 1. März 2015: „weit unter zehn Prozent“) irreführend sind. Eine solche Betrachtung berücksichtigt schon nicht, dass weitaus mehr ausreisepflichtige Personen „freiwillig“ ausreisen als abgeschoben werden. Zugleich gibt es Bundesländer, die vergleichsweise wenige Abschiebungen vornehmen, wie Thüringen und Brandenburg, bei denen die Gesamtzahl der insgesamt ausgereisten Personen aber dennoch über dem Bundesdurchschnitt liegt, während es umgekehrt Länder mit überdurchschnittlich vielen Abschiebungen gibt, wie Baden-Württemberg und Hessen, bei denen die Zahl der insgesamt ausgereisten Personen im Ergebnis dennoch unterdurchschnittlich ausfällt. Die Rede von angeblich zu niedrigen „Rückführungsquoten“ übersieht zudem, dass ein Teil der rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden sich mit guten Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten kann: So verfügten über 30 Prozent der im Jahr 2014 rechtskräftig abgelehnten, noch aufhältigen Asylsuchenden Ende 2015 über einen Aufenthaltstitel, 56,5 Prozent wurden aus unterschiedlichen Gründen geduldet.

1.

a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Art. 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –/in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2016, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländern gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Art. 16a GG, nach § 60 Abs. 1 AufenthG / GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei machen)?

b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d.h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Zu 1., a) und b)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	Asyl- berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	abso- lut	in %	abso- lut	in %	ab- so- lut	in %	ab- solut	in %	abso- lut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	497	0,3	92.080	61,3	1.335	0,9	870	0,6	94.782	63,1	71,0
davon											
Syrien	239	0,3	73.830	97,5	573	0,8	117	0,2	74.759	98,7	100,0
Irak	67	0,9	6.171	80,6	258	3,4	42	0,5	6.538	85,4	95,0
Afghanistan	8	0,4	628	28,1	147	6,6	285	12,7	1.068	47,7	63,7
Ungeklärt	7	0,2	3.234	92,6	32	0,9	6	0,2	3.279	93,9	97,1
Iran	47	5,7	409	49,3	6	0,7	16	1,9	478	57,6	73,4
Albanien	-	-	2	0,0	23	0,2	14	0,1	39	0,3	0,3
Pakistan	1	0,1	54	5,7	3	0,3	7	0,7	65	6,9	9,1
Eritrea	63	1,1	5.586	94,9	33	0,6	3	0,1	5.685	96,6	99,3
Staatenlos	2	0,2	1.064	94,5	15	1,3	6	0,5	1.087	96,5	98,7
Serbien	-	-	3	0,0	-	-	8	0,1	11	0,1	0,2
Moldau (Republik)	-	-	1	0,4	-	-	-	-	1	0,4	0,5
sonst. asiat. Staatsang.	-	-	554	80,6	3	0,4	7	1,0	564	82,1	88,7
Kosovo	-	-	1	0,0	2	0,0	19	0,3	22	0,3	0,4
Russische Föderation	-	-	54	3,9	10	0,7	22	1,6	86	6,3	13,9
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	11	0,2	11	0,2	0,3
Algerien	-	-	6	0,3	1	0,1	19	1,1	26	1,5	1,9
Marokko	3	0,2	13	1,0	-	-	7	0,5	23	1,8	2,1
Türkei	2	0,9	11	4,8	1	0,4	3	1,3	17	7,5	14,5
Tunesien	-	-	3	0,6	-	-	-	-	3	0,6	0,8

4. Quartal 2015	Asyl- berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	abso- lut	in %	abso- lut	in %	ab- so- lut	in %	ab- solut	in %	abso- lut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	453	0,4	70.967	64,4	522	0,5	668	0,6	72.610	65,9	74,7
davon											
Syrien	183	0,3	56.252	98,6	8	0,0	82	0,1	56.525	99,1	100,0
Afghanistan	12	0,7	489	27,2	104	5,8	281	15,6	886	49,3	73,9
Irak	92	1,6	4.640	82,2	138	2,4	29	0,5	4.899	86,8	98,2
Albanien	-	-	4	0,0	17	0,1	18	0,1	39	0,3	0,3
Ungeklärt	3	0,2	1.290	89,0	3	0,2	8	0,6	1.304	90,0	93,7
Eritrea	30	0,5	5.949	95,5	50	0,8	7	0,1	6.036	96,9	99,8
Pakistan	2	0,3	36	4,9	-	-	7	1,0	45	6,2	10,6
Iran	55	7,5	333	45,6	8	1,1	8	1,1	404	55,3	78,8
Serbien	-	-	1	0,0	-	-	5	0,1	6	0,1	0,2
Staatenlos	1	0,1	771	97,5	-	-	-	-	772	97,6	99,5
Mazedonien	-	-	6	0,3	1	0,0	5	0,2	12	0,5	0,8
Kosovo	-	-	6	0,2	3	0,1	25	0,7	34	1,0	1,2
Russische Föderation	3	0,2	49	3,3	14	0,9	28	1,9	94	6,3	28,3
sonst. asiat. Staatsang.	-	-	699	87,2	3	0,4	2	0,2	704	87,8	93,5
Ukraine	-	-	11	3,7	-	-	-	-	11	3,7	25,0
Algerien	1	0,3	5	1,5	-	-	-	-	6	1,9	4,1
Türkei	4	1,6	36	14,8	5	2,0	5	2,0	50	20,5	40,3
Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	-	19	5,7	1	0,3	6	1,8%	26	7,9	13,9

1.Quartal 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	497	0,3	0,4
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	92.080	61,3	69,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	28	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylG	301	0,2	0,2
§ 4 I Nr. 3 AsylG	957	0,6	0,7
§ 4 I AsylG Familienschutz	49	0,0	0,0
Summe subsidiärer Schutz	28	0,0	0,0
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	648	0,4	0,5
§ 60 VII AufenthG	222	0,1	0,2
Summe Abschiebungsverbot	870	0,6	0,7
Gesamtsschutz	94.782	63,1	71,0

4.Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	453	0,4	0,5
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	70.967	64,4	73,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	11	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylG	275	0,2	0,3
§ 4 I Nr. 3 AsylG	197	0,2	0,2
§ 4 I AsylG Familienschutz	39	0,0	0,0
Summe subsidiärer Schutz	522	0,5	0,5
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	447	0,4	0,5
§ 60 VII AufenthG	221	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	668	0,6	0,7
Gesamtsschutz	72.610	65,9	74,7

2. Wie viele der Anerkennungen nach Art. 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Zu 2.

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, werden diese Merkmale nicht erfasst.

1. Quartal 2016	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
		davon geschlechtsspez. Verfolgung	davon geschlechtsspez. Verfolgung	davon geschlechtsspez. Verfolgung	davon geschlechtsspez. Verfolgung	
	92.080	964	28.471	205	6.201	243
darunter:						
Syrien	73.830	284	23.862	144	3.028	21
Irak	6.171	223	521	1	2.250	65
Afghanistan	628	112	50	2	450	47
Ungeklärt	3.234	37	444	2	45	0
Iran	409	55	317	30	29	2
Albanien	2	0	0	0	2	2
Pakistan	54	11	5	0	34	1
Eritrea	5.586	86	2.762	5	45	0
Staatenlos	1.064	7	182	4	31	1
Serbien	3	0	0	0	3	0
Moldau	1	1	0	0	0	0
sonst. asiat. Sta.	554	4	221	3	49	0
Kosovo	1	0	0	0	1	1
Russische Föderation	54	21	19	0	9	1
Mazedonien	0	0	0	0	0	0

4. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
	70.967	744	18.953	54	6.365	131
darunter:						
Syrien	56.252	162	15.062	37	3.852	6
Afghanistan	489	103	27	0	352	47
Irak	4.640	141	242	1	1.667	18
Albanien	4	1	0	0	3	0
Ungeklärt	1.290	9	519	1	92	0
Eritrea	5.949	87	2.237	4	44	0
Pakistan	36	4	1	0	31	2
Iran	333	55	261	2	7	2
Serbien	1	1	0	0	0	0
Staatenlos	771	3	241	0	50	0
Mazedonien	6	0	0	0	5	1
Kosovo	6	0	0	0	6	1
Russische Föd.	49	11	33	1	5	1
sonst. asiat. Sta.	699	6	272	0	56	1
Ukraine	11	8	3	0	0	0

1. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
		davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung		
Herkunftsländer gesamt	19.873	710	7.145	287	3.331	78
darunter:						
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Syrien	13.318	178	5.352	215	1.040	9
Albanien	3	1	0	0	2	0
Serbien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	330	92	19	2	218	19
Irak	3.423	169	107	48	1.845	3
Mazedonien	6	3	0	0	3	2
Eritrea	664	29	631	2	4	1
Bosnien-Herzeg.	1	1	0	0	0	0
Nigeria	12	1	1	0	10	8
Ungeklärt	752	22	496	7	22	0
Somalia	79	36	1	0	40	21
Russ. Föderation	43	33	10	0	0	0
Pakistan	48	15	1	0	32	3
Ukraine	20	16	0	0	4	0

4. Quartal 2014	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
	13.053	579	7.826	104	2.925	122
darunter:						
Syrien	9.276	128	6.474	67	1.130	6
Serbien	0	0	0	0	0	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Eritrea	165	11	149	10	4	0
Afghanistan	413	115	28	5	268	30
Albanien	2	0	0	0	2	0
Irak	1.441	130	49	4	1.144	8
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Ukraine	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	477	6	399	2	68	0
Somalia	101	32	2	2	66	32
Nigeria	29	6	0	0	23	17
Pakistan	111	19	4	3	88	12
Russische Föd.	52	16	30	1	5	1

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 3.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs- prüf- verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	949	590	21	3,6	31	5,3	17	2,9	521	88,3
Irak	241	171	-	-	1	0,6	-	-	170	99,4
Syrien	168	64	-	-	5	7,8	1	1,6	58	90,6
Afghanistan	121	55	-	-	1	1,8	8	14,5	46	83,6
Türkei	88	83	7	8,4	4	4,8	-	-	72	86,7
Iran	52	31	2	6,5	8	25,8	-	-	21	67,7
Russische Föd.	37	17	-	-	1	5,9	1	5,9	15	88,2
Kosovo	28	29	6	20,7	-	-	-	-	23	79,3
Aserbaidshjan	23	5	-	-	1	20,0	1	20,0	3	60,0
Ungeklärt	23	13	-	-	4	30,8	-	-	9	69,2
Pakistan	12	9	1	11,1	-	-	2	22,2	6	66,7
Armenien	10	5	-	-	3	60,0	1	20,0	1	20,0
Äthiopien	10	11	-	-	-	-	-	-	11	100,0
Somalia	10	7	-	-	-	-	-	-	7	100,0
Sri Lanka	10	2	-	-	-	-	-	-	2	100,0
Staatenlos	10	1	-	-	-	-	-	-	1	100,0

4. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufs- prüf- verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	559	708	17	2,4	24	3,4	6	0,8	661	93,4
Irak	153	174	1	0,6	1	0,6	-	-	172	98,9
Syrien	92	78	-	-	1	1,3	-	-	77	98,7
Türkei	83	95	5	5,3	3	3,2	1	1,1	86	90,5
Afghanistan	40	79	-	-	2	2,5	-	-	77	97,5
Kosovo	22	20	3	15,0	-	-	2	10,0	15	75,0
Russische Föd.	18	34	1	2,9	1	2,9	-	-	32	94,1
Ungeklärt	16	16	-	-	-	-	-	-	16	100,0
Vietnam	14	5	1	20,0	2	40,0	-	-	2	40,0
Iran	13	62	4	6,5	8	12,9	-	-	50	80,6
Äthiopien	9	6	-	-	-	-	1	16,7	5	83,3
Pakistan	9	20	-	-	-	-	-	-	20	100,0
Serbien	8	6	-	-	-	-	1	16,7	5	83,3

4. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zu 4.

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2016 noch nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	6,0
darunter:	
Syrien	2,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2016	
Irak	5,4
Afghanistan	15,0
Ungeklärt	4,3
Iran	17,6
Albanien	7,0
Pakistan	18,9
Serbien	8,7
Eritrea	11,7
Staatenlos	4,8
Kosovo	9,6
Moldau	3,2
Mazedonien	8,3
Russische Föderation	16,2
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,1
darunter:	
Syrien	2,7
Afghanistan	14,9
Irak	5,8
Albanien	3,9
Ungeklärt	4,6
Eritrea	13,4
Pakistan	15,4
Iran	18,0
Serbien	5,7
Staatenlos	3,7
Mazedonien	4,5
Kosovo	6,7
Russische Föderation	9,0
sonst. asiatische Staatsangehörige	5,0
Ukraine	5,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2016	
Gesamt	6,0
davon	
Erstanträge	5,7
Folgeanträge	9,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2015	
Gesamt	5,1
davon	
Erstanträge	5,0
Folgeanträge	6,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr.2015	
Herkunftsländer gesamt	7,9
darunter:	
Syrien	4,1
Irak	8,5
Afghanistan	23,7
Ungeklärt	23,3
Iran	23,3
Albanien	4,7
Pakistan	5,5
Serbien	8,7
Eritrea	14,8
Staatenlos	7,7
Kosovo	6,0
Moldau	14,4
Mazedonien	10,3
Russische Föderation	19,9
sonst. asiat. Staatsangeh.	8,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2015	
Gesamt	7,9
davon	
Erstanträge	7,7
Folgeanträge	9,4

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	7,0
darunter:	
Syrien	4,9
Eritrea	9,9
Irak	6,1
Afghanistan	10,8
Albanien	6,7
Somalia	13,8
Ungeklärt	4,9
Staatenlos	5,5
Marokko	12,3
Guinea	20,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	5,4
Algerien	10,8
Sudan (ohne Südsudan)	5,7
Iran	24,0
Ägypten	4,1

4. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,0
darunter:	
Syrien	4,0
Eritrea	9,6
Irak	4,4
Afghanistan	9,3
Ungeklärt	2,9
Somalia	13,9
Albanien	3,0
Staatenlos	5,0
sonstige asiatische Staatsangehörige	3,9
Kosovo	8,0
Mazedonien	2,6
Libanon	4,2
Serbien	8,3
Pakistan	10,7
Algerien	12,3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen aufgrund z.T. sehr geringer Fallzahlen begrenzt ist.

a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

a)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Syrien	2,6

1.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Irak	4,3
Afghanistan	3,9
Ungeklärt	3,5
Iran	4,0
Albanien	1,6
Pakistan	3,9
Serbien	5,9
Eritrea	3,7
Staatenlos	2,5
Kosovo	2,4
Moldau	-
Mazedonien	2,7
Russische Föderation	2,9
sonst. asiat. Staatsangeh.	2,8

4.Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Syrien	2,9
Afghanistan	4,3
Irak	3,7
Ungeklärt	3,8
Eritrea	4,8
Pakistan	3,8
Iran	3,6
Staatenlos	4,3
Kosovo	3,6
Russische Föderation	2,7
sonstige asiatische Staatsangehörige	3,1
Ukraine	4,3
Somalia	5,1
Gambia	4,9
Bosnien-Herzegowina	2,9

b) *Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

b)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
1.Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	6,0
darunter:	
Syrien	2,5
Irak	5,5
Afghanistan	17,3
Ungeklärt	4,3
Iran	19,2
Albanien	7,0
Pakistan	21,2
Serbien	8,7
Eritrea	11,9
Staatenlos	4,9
Kosovo	9,7
Moldau	3,2
Mazedonien	8,3
Russische Föderation	22,5
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,2

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
4.Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,1
darunter:	
Syrien	2,7
Afghanistan	19,2
Irak	6,0
Albanien	3,9

4.Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Ungeklärt	4,6
Eritrea	13,5
Pakistan	20,4
Iran	21,3
Serbien	5,7
Staatenlos	3,7
Mazedonien	4,5
Kosovo	6,7
Russische Föderation	18,7
sonstige asiatische Staatsangehörige	5,1
Ukraine	8,1

c) *Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

c)

Die Angaben ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Eritrea, Syrien und Irak sowie ohne Dublin- und Folgeverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,0
darunter:	
Ungeklärt	4,2
Afghanistan	17,2
Algerien	14,3
Marokko	13,3
Staatenlos	4,8
Pakistan	21,5
Russische Föderation	23,6
Iran	19,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,0

1. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Somalia	22,1
Georgien	11,8
Senegal	21,8
Tunesien	13,2
Ägypten	25,9
Indien	20,1

4. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,7
darunter:	
Afghanistan	19,1
Ungeklärt	4,5
Pakistan	20,7
Iran	21,6
Staatenlos	3,6
Russische Föderation	19,6
sonstige asiatische Staatsangehörige	4,8
Ukraine	8,0
Somalia	19,5
Gambia	21,3
Äthiopien	20,1
Libanon	14,6
Nigeria	25,9
Georgien	14,4
Indien	20,4

d) *Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Verfahren berücksichtigt werden, in denen es eine inhaltliche Asylanhörung gab (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

d)

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	10,5
davon	
Afghanistan	19,0
Albanien	7,0
Eritrea	15,9
Irak	7,9
Iran	21,8
Kosovo	9,8
Mazedonien	8,4
Moldau	1,1
Pakistan	23,5
Russische Föderation	26,3
Serbien	8,9
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,9
Staatenlos	7,4
Syrien	3,7
Ungeklärt	9,7

4. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	8,6
davon	
Afghanistan	20,6
Albanien	3,8
Eritrea	16,1
Irak	11,2
Iran	23,5
Kosovo	6,7
Mazedonien	4,4
Pakistan	22,0
Russische Föderation	25,1

4. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörnung
Serbien	6,2
sonstige asiatische Staatsangehörige.	7,1
Staatenlos	12,1
Syrien	5,5
Ukraine	9,9
Ungeklärt	13,2

e) *Wie viele Personen wurden im EASY-System als Asylsuchende im ersten Quartal 2016 registriert, wie viele formelle Asylanträge waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern, Monaten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall den sechs Westbalkanländern, Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei – differenzieren), und wie erklärt die Bundesregierung, dass das Verhältnis von Asylanträgen zu EASY-Registrierungen für das Jahr 2015 zwischen den einzelnen Bundesländern erheblich voneinander abweicht (die Spanne geht von 33,4% in Rheinland-Pfalz bis 81,7 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Antwort zu Frage 4e auf Bundestagsdrucksache 18/7625)?*

e)

Angaben zu im EASY-System erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	173.707	176.465
davon		
Baden-Württemberg	23.350	28.795
Bayern	24.000	26.571
Berlin	9.369	17.434
Brandenburg	5.686	7.846
Bremen	1.774	2.880
Hamburg	4.691	5.493
Hessen	13.687	6.670
Mecklenburg-Vorpommern	3.482	3.974
Niedersachsen	17.341	15.035
Nordrhein-Westfalen	39.496	26.089
Rheinland-Pfalz	8.948	5.016

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Saarland	2.359	4.545
Sachsen	5.717	9.476
Sachsen-Anhalt	5.177	4.498
Schleswig-Holstein	4.960	5.874
Thüringen	3.670	6.245
Unbekannt		24

Jahr 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	173.707	176.465
davon		
Januar 2016	91.671	50.532
Februar 2016	61.428	66.127
März 2016	20.608	58.315

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	173.707	176.465
darunter:		
Syrien	66.487	88.774
Irak	33.544	25.721
Afghanistan	32.287	20.162
Ungeklärt	700	8.382
Iran	7.014	4.433
Albanien	1.057	3.309
Pakistan	2.280	2.843
Eritrea	1.772	2.384
Staatenlos	349	1.617
Serbien	1.043	1.487
Moldau	1.347	1.455

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
sonst. asiat. Staatsangeh.	190	1.126
Kosovo	626	1.064
Russische Föderation	1.996	1.050
Mazedonien	632	902
Algerien	2.038	893
Marokko	2.122	627
Bosnien und Herzegowina	339	516
Türkei	1.002	456
Montenegro	69	289
Tunesien	275	210

Es können keine bezifferbaren Aussagen zu den Abweichungen zwischen EASY-Verteilung und tatsächlicher Erstantragstellung in den betreffenden Bundesländern getroffen werden, da die entsprechenden Zahlenwerte hauptsächlich von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (Zugangszahlen, personelle Ausstattung der Bundes- und Landesbehörden etc.) abhängig sind. Aufgrund des sehr hohen Zugangs an Asylsuchenden nach Deutschland, der Bundes- und Landesbehörden an ihre Grenzen gebracht hat, sind auch temporäre statistische Verwerfungen nicht auszuschließen. Ferner ist zu beachten, dass das EASY-System Doppel- und Mehrfacherfassungen nicht ausschließt, so dass der EASY-Statistik nur ein eingeschränkter Aussagewert bezüglich der tatsächlichen Verteilung der Asylsuchenden auf die Länder zukommt.

f) Welche aktuellen Einschätzungen des BAMF gibt es dazu, wie viele im EASY-System registrierte Asylsuchende noch keinen Asylantrag gestellt haben und wie viele von ihnen sich vermutlich noch in Deutschland aufhalten (bitte ausführen)?

f)

Die Anzahl der Asylsuchenden im Monat März 2016 sank signifikant, daher konnten in diesem Monat etwa 37 Prozent mehr Erstanträge gestellt werden, als Personen im EASY-System erfasst wurden. Im Februar 2016 zeichnete sich bereits eine Trendwende ab, in diesem Monat war erstmalig seit Februar 2014 eine Steigerung der Erstanträge um ca. 5 Prozent im Vergleich zur EASY-Registrierung möglich. Die höhere Anzahl der Erstanträge in Bezug zu den im EASY-System erfassten Personen beruht auf Asylsuchenden, die in den Vormonaten eingereist sind, jedoch noch keinen Asylantrag gestellt haben oder stellen konnten.

Eine Einschätzung, wie viele im EASY-System erfasste Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, sich noch tatsächlich in Deutschland aufhalten, kann nicht erfolgen. Entsprechende Wanderungsbewegungen werden im EASY-System nicht erfasst. Unter Bezugnahme zur Drucksache 18/7625 Frage 4f kann nur festgestellt werden, wie viele Asylsuchende nach der EASY-Registrierung nicht in der vorgesehenen Aufnahmeeinrichtung angekommen sind.

g) Wie lang sind derzeit die von den einzelnen BAMF-Außenstellen eingeräumten Terminsetzungen zur Asylantragstellung (bitte bei den Außenstellen abfragen und nach Außenstellen differenziert darstellen; soweit keine Termine zur Antragstellung vergeben werden, weil diese über drei Monate betragen würden, bitte auch dies kenntlich machen)?

g)

Aufgrund des sehr hohen Zugangs im Jahr 2015 konnten Termine zur Antragstellung teilweise nur mit Verzögerung vergeben werden. Aktuell sind in den einzelnen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Antragstellungen bis in den August 2016 terminiert. Die Lage in den einzelnen Ländern gestaltet sich aktuell sehr unterschiedlich; so werden derzeit Termine von tagesaktuell bis zum August 2016 vergeben. Eine Abfrage aller Außenstellen zwecks differenzierter Darstellung erscheint aufgrund der aktuellen sehr hohen Belastungssituation nicht verhältnismäßig, da diese Daten nicht automatisiert ausgewertet werden können, und ließe zudem keine belastbaren Ergebnisse erwarten. Das BAMF rechnet damit, dass mit Einführung der Ankunftscentren der noch bestehende Antragsstau sehr schnell abgebaut werden kann. Die zukünftigen Antragstellungen werden nach Inbetriebnahme der Ankunftscentren direkt zugeführt. Die Ankunftscentren bündeln das gesamte Asylverfahren unter einem Dach. Vor Ort werden die Verfahren von Menschen mit guter Bleibeperspektive sowie von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern mit eher geringen Bleibeaussichten in der Regel innerhalb von 48 Stunden entschieden. Den Ländern wird kurzfristig ein neuartiges Buchungssystem zur Verfügung gestellt, welches die Möglichkeit bietet, Termine für Neuantragstellungen in den Ankunftscentren zu buchen. Dies wird kurzfristig zu mehr Transparenz und zu einer verbesserten Kapazitätsauslastung führen.

h) Welche Verfahren werden derzeit prioritär bearbeitet, wie viele Asylverfahren wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal prioritär bearbeitet (absolut bzw. anteilig an allen Verfahren, bitte auch nach den priorisierten Gruppen auflisten), und wie lang ist derzeit im Durchschnitt die ungefähre Dauer eines priorisierten Asylverfahrens?

h)

Aktuell werden Asylanträge aus den Herkunftsländern des Westbalkan (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) und Syrien, Eritrea sowie die Anträge von Antragstellern aus dem Irak, die religiösen Minderheiten angehören, und zusätzlich die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien prioritär bearbeitet. Mit Einführung der Ankunftszentren werden alle Asylverfahren mit gleicher Priorität bearbeitet. Die neuen Ankunftszentren als zentrale erste Station für Flüchtlinge sind ein wichtiger Baustein für mehr Effizienz beim Flüchtlingsmanagement. In den Ankunftszentren werden bestehende Bundes- und Landesprozesse in einem neuen Soll- Prozess zusammengeführt, der von der Registrierung bis zum Bescheid grundsätzlich alle Schritte des Asylverfahrens umfasst. Die Bearbeitung von A-, B- und leichten C-Profilen wird somit in der Regel innerhalb von 48 Stunden möglich sein. Ein bundes- und landesweit übergreifendes Kerndatensystem dient als Grundlage der Integration der einzelnen Prozessschritte. Das verschafft den Außenstellen Raum zu einer zügigeren Abarbeitung der anhängigen Verfahren. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	1.Quartal 2016				
	Zugänge (EA u. FA)	anteilig aller Zugänge	Entscheidungen (EA u. FA)	anteilig aller Entscheidungen	Verfahrensdauer in Monaten
gesamt	181.405	-	150.233	-	6,0
gesamt priorisierte Verfahren	129.832	71,6%	132.504	88,2%	9,1
davon:					
Albanien	3.679	2,0%	14.567	9,7%	7,0
Bosnien u. Herzeg.	801	0,4%	2.763	1,8%	8,2
Kosovo	1.478	0,8%	6.881	4,6%	9,6
Mazedonien	1.415	0,8%	4.756	3,2%	8,3
Montenegro	337	0,2%	1.510	1,0%	7,3
Serbien	2.650	1,5%	9.179	6,1%	8,7
Syrien	89.292	49,2%	75.742	50,4%	2,5
Irak	25.942	14,3%	7.656	5,1%	5,4
Eritrea	2.422	1,3%	5.884	3,9%	11,7
Algerien**	932	0,5%	1.771	1,2%	13,8
Marokko**	655	0,4%	1.288	0,9%	12,8
Tunesien**	229	0,1%	507	0,3%	13,2

Hinweise: *Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

**Priorisierung erst seit 01.02.2016

	4. Quartal 2015			
	Zugänge (EA u. FA)	anteilig aller Zugänge	Entschei- dungen (EA u. FA)	anteilig aller Zugänge
gesamt	160.970	-	110.229	-
gesamt priorisierte Verfahren	120.248	74,7 %	96.570	87,6 %
davon				
Albanien	9.525	5,9 %	14.620	13,3 %
Bosn.-Herzeg.	1.369	0,9 %	1.610	1,5 %
Kosovo	1.867	1,2 %	3.556	3,2 %
Mazedonien	2.344	1,5 %	2.204	2,0 %
Montenegro	323	0,2 %	972	0,9 %
Serbien	3.691	2,3 %	4.694	4,3 %
Syrien	84.392	52,4 %	57.028	51,7 %
Irak	13.568	8,4 %	5.652	5,1 %
Eritrea**	3.169	2,0 %	6.234	5,7 %

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

i) Wie lang war im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

i)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	6,2	5,6
davon		
Afghanistan	7,6	11,0
Albanien	4,9	4,0
Eritrea	11,6	7,1
Irak	3,3	3,4
Iran	14,1	10,6
Kosovo	8,0	5,6
Mazedonien	5,8	5,4
Moldau	1,2	0,3
Pakistan	9,4	16,0

1.Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Russische Föderation	17,4	16,0
Serbien	5,8	5,1
sonst. asiat. Staatsangeh.	3,3	4,4
Staatenlos	3,5	3,8
Syrien	2,0	1,5
Ungeklärt	5,8	4,4

4.Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	5,4	4,8
davon		
Afghanistan	8,2	11,8
Albanien	2,7	1,6
Eritrea	10,9	7,5
Irak	4,7	5,3
Iran	15,7	13,3
Kosovo	5,0	4,3
Mazedonien	2,1	3,2
Pakistan	10,2	12,6
Russische Föderation	17,3	14,6
Serbien	3,6	4,2
sonst. asiat. Staatsangeh.	3,2	5,1
Staatenlos	7,3	7,2
Syrien	3,0	2,9
Ukraine	5,8	5,1
Ungeklärt	6,5	7,8

j) *Wie hoch waren im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal der Anteil an allen Verfahren und die absolute Zahl rein schriftlicher Anerkennungsverfahren in Bezug auf die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea, wie lang dauerten diese Verfahren durchschnittlich (bitte nach Herkunftsländern auflisten) und in welchen Konstellationen und nach welchen Kriterien finden diese rein schriftlichen Verfahren auch nach dem 1.1.2016 noch statt?*

j)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17. März 2016 ist das BAMF mit entsprechendem Erlass des Bundesministeriums des Innern (BMI) gebeten worden, sicherzustellen, dass bei grundsätzlich allen Asylsuchenden, die ab diesem Datum ihren Asylantrag stellen, vor der Entscheidung eine persönliche Anhörung erfolgt. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist seitdem für neue Asylanträge nicht mehr möglich. Dies betrifft syrische, eritreische und irakische Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 2016 eingereist sind und bisher keinen Asylantrag gestellt haben. Grundsätzlich werden Antragsteller im Fragebogenverfahren auch mündlich angehört, falls Anlass zu Zweifeln besteht. Für ab dem 1. Januar 2016 eingereiste syrische, eritreische und irakische Staatsangehörige ist schon bisher eine persönliche Anhörung grundsätzlich erforderlich. Hintergrund dieser Umstellung ist, dass mit der gesetzlichen Neuregelung eine befristete Einschränkung des Familiennachzugs zu als subsidiär Geschützte anerkannten Personen erfolgt. Eine Differenzierung nach dem Einreisedatum (vor oder ab dem 1. Januar 2016) ist insoweit nicht vorgesehen.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	1. Quartal 2016		4. Quartal 2015	
	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungsdauer	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungsdauer
Eritrea	76,0%	10,8	69,4%	4,3
Irak	69,0%	4,5	72,6%	4,1
Syrien	92,0%	2,5	94,5%	2,3

k) *Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, 12, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit mindestens dem vorletzten Kalenderjahr anhängige Verfahren) im BAMF (bitte im Detail darstellen), und wie aussagekräftig ist die Angabe der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Frage 4I auf Bundestagsdrucksache 18/7625, die Zahl der Altverfahren hätte von 39.802 Anfang 2015 auf 24.410 zum Stand 31. Dezember 2015 reduziert werden können, wenn die Zahl der Altverfahren nur einen Tag später bei knapp 90.000 lag?*

k)

Sog. Altverfahren sind jeweils die Verfahren, in denen die Antragstellung aus dem vorletzten Kalenderjahr oder früher stammt. Am Jahresende 2015 bezogen sich die Altverfahren auf die Antragsjahre 2013 und früher.

Mit dem Jahreswechsel beziehen sich die Altverfahren auf die Antragsjahre 2014 und früher, weshalb auch der Bestand an Altverfahren angestiegen ist.

Bis wann sog. Altverfahren abgeschlossen werden können, hängt von vielen Parametern ab, u. a. der Entwicklung der Zugangszahlen und der entsprechenden Personaleinstellung und -qualifizierung.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 31.03.2016	unter 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	141.381	267.732	176.350	96.655	55.341	28.510	3.808	409.113
davon								
Syrien	59.028	36.871	8.284	1.648	528	156	8	95.899
Afghanistan	20.058	40.069	23.102	11.091	6.809	4.156	545	60.127
Irak	23.865	19.486	7.933	2.574	1.288	440	94	43.351
Ungeklärt	7.645	9.650	3.833	1.805	995	324	34	17.295
Pakistan	2.868	12.888	9.792	6.252	4.590	3.081	493	15.756
Albanien	2.195	11.533	9.260	2.429	333	77	6	13.728
Eritrea	1.947	11.017	8.617	5.641	3.453	464	16	12.964
Iran	4.447	7.819	5.322	3.390	2.286	1.465	269	12.266
Serbien	1.587	9.166	7.757	3.624	991	250	5	10.753
Somalia	594	9.330	8.213	5.627	3.683	1.679	93	9.924

Anhängige Verfahren aus 2014 und früher	73.552
davon	
Afghanistan	8.747
Pakistan	5.421
Eritrea	4.966
Somalia	4.692
Nigeria	4.106
Russische Föderation	3.909
Iran	2.836
Armenien	2.179
Ukraine	2.072
Serbien	2.014

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 5.

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Quartal 2016	176.465	10.747	6,1	69,6
4. Quartal 2015	162.551	9.388	5,8	70,7

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	1. Quartal 2016	4. Quartal 2015
EURODAC-Treffer gesamt	7.480	6.638
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	6.267	5.449
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.005	969
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	208	220

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 1. Quartal 2016		VIS-Treffer im 4. Quartal 2015	
VIS-Treffer gesamt	1.712	VIS-Treffer gesamt	1.312
davon:		davon:	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Italien	321	Italien	208
Frankreich	307	Frankreich	208
Deutschland	294	Deutschland	194
Spanien	141	Spanien	147
Tschechische Republik	119	Tschechische Republik	92

VIS-Treffer im 1. Quartal 2016		VIS-Treffer im 4. Quartal 2015	
VIS-Treffer gesamt	1.712	VIS-Treffer gesamt	1.312
davon:		davon:	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Syrien	331	Syrien	337
Iran	212	Georgien	114
Irak	156	Irak	114
Georgien	129	Iran	94
Ungeklärt	102	Ukraine	61

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn sowie zu syrischen Asylsuchenden nennen)?

a)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	3.029	28,2
Irak	1.489	13,9
Afghanistan	971	9,0
Russische Föderation	724	6,7
Eritrea	367	3,4
Ungeklärt	356	3,3
Pakistan	352	3,3
Ukraine	313	2,9
Nigeria	307	2,9
Iran	213	2,0
Somalia	200	1,9
Algerien	180	1,7
Georgien	153	1,4
Gambia	150	1,4
Marokko	124	1,2

4. Quartal 2015 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	1.754	18,7
Irak	1.439	15,3
Afghanistan	1.203	12,8
Russische Föderation	986	10,5
Pakistan	358	3,8
Nigeria	292	3,1
Ukraine	272	2,9
Eritrea	255	2,7
Iran	247	2,6
Somalia	224	2,4
Algerien	156	1,7
Georgien	144	1,5
Gambia	141	1,5
Ungeklärt	125	1,3
Bangladesch	107	1,1

1. Quartal 2016 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ungarn	3.224	30,0
Italien	1.652	15,4
Bulgarien	1.591	14,8
Polen	909	8,5
Spanien	588	5,5
Schweden	465	4,3
Österreich	410	3,8
Schweiz	310	2,9
Frankreich	291	2,7
Norwegen	210	2,0
Niederlande	199	1,9
Belgien	180	1,7
Tschechische Republik	117	1,1
Litauen	110	1,0
Kroatien	108	1,0
Zypern	44	0,4
Malta	13	0,1
Griechenland	0	0,0

4. Quartal 2015 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ungarn	3.766	40,1
Italien	1.580	16,8
Polen	1.068	11,4
Bulgarien	827	8,8
Österreich	423	4,5
Frankreich	287	3,1
Spanien	273	2,9
Schweden	220	2,3
Schweiz	183	1,9
Belgien	125	1,3
Niederlande	112	1,2
Litauen	89	0,9
Norwegen	86	0,9
Dänemark	77	0,8
Rumänien	48	0,5
Zypern	13	0,1
Malta	11	0,1
Griechenland	0	0,0

b)

Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländer differenzieren)

b)

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksistem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Quartal 2016	4. Quartal 2015
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.586	1.836
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	1	
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	10	4
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	22	27
nach Artikel 9 Dublin III	20	5
nach Artikel 10 Dublin III	23	9
nach Artikel 11 a) Dublin III	45	31
nach Artikel 11 b) Dublin III	10	
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2	
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	16	2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	19	7
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	30	17
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	6.606	5.492
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 7 Dublin II		1
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	2	2
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	2	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		1
nach Artikel 9 Dublin III	1	1
nach Artikel 10 Dublin III	2	3
nach Artikel 11 a) Dublin III	14	1
nach Artikel 11 b) Dublin III	4	
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	3	1
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	5	6
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	7	3

1. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	24	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	10
		Syrien	9
		Eritrea	1
		Irak	1
		Georgien	1
Bulgarien	172	<i>darunter:</i>	
		Irak	96
		Syrien	59
		Afghanistan	13
		Ghana	1
		Pakistan	1
Dänemark	1	Iran	1
Finnland	1	Irak	1
Frankreich	33	<i>darunter:</i>	
		Iran	7
		Libanon	5
		Russische Föderation	4
		Syrien	3
		Ägypten	3
Griechenland	9.737	<i>darunter:</i>	
		Syrien	5.414
		Irak	1.824
		Afghanistan	1.440
		Iran	268
		Ungeklärt	169
Vereinigtes Königreich	3	Afghanistan	3
Italien	88	<i>darunter:</i>	
		Syrien	19
		Eritrea	18
		Somalia	8
		Nigeria	7
		Irak	6

1. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	5	Syrien	3
		Afghanistan	1
		Iran	1
Litauen	10	Aserbaidshan	8
		Irak	1
		Tadschikistan	1
Niederlande	9	Syrien	3
		Armenien	2
		Eritrea	2
		Irak	2
Norwegen	6	Eritrea	3
		Irak	1
		Iran	1
		Syrien	1
Österreich	107	<i>darunter:</i>	
		Syrien	55
		Irak	26
		Afghanistan	11
		Ungeklärt	6
		Pakistan	4
Polen	32	Russische Föderation	25
		Tadschikistan	4
		Kirgistan	2
		Syrien	1
Rumänien	7	Irak	3
		Syrien	2
		Afghanistan	1
		Iran	1
Schweden	13	Syrien	6
		Albanien	3
		Eritrea	2
		Russische Föderation	1
		Ungeklärt	1
Schweiz	2	Afghanistan	2

1. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Slowakische Republik	4	Afghanistan	3
		Irak	1
Spanien	37	Syrien	28
		Georgien	3
		Kamerun	3
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Irak	1
Tschechische Republik	1	Irak	1
Ungarn	2.131	<i>darunter:</i>	
		Syrien	1.375
		Afghanistan	287
		Irak	180
		Ungeklärt	106
		Pakistan	89
Zypern	1	Pakistan	1
Gesamt	12.424		

4. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	21	<i>darunter:</i>	
		Syrien	15
		Ruanda	2
		Afghanistan	1
		Serbien	1
		Kamerun	1
Bulgarien	155	<i>darunter:</i>	
		Syrien	81
		Irak	54
		Afghanistan	8
		Ungeklärt	7
		Somalia	2
Dänemark	2	Libanon	1

4. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Syrien	1
Frankreich	36	<i>darunter:</i>	
		Syrien	24
		Irak	5
		Nigeria	2
		Burkina-Faso	1
		Afghanistan	1
Griechenland	1.491	<i>darunter:</i>	
		Syrien	1.006
		Afghanistan	149
		Pakistan	73
		Irak	63
		Ungeklärt	61
Italien	242	<i>darunter:</i>	
		Syrien	123
		Staatenlos	16
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	15
		Somalia	12
		Ungeklärt	12
Kroatien	1	Somalia	1
Lettland	4	Tadschikistan	4
Liechtenstein	4	Armenien	4
Litauen	1	Tadschikistan	1
		Russische Föderation	
Malta	17	Syrien	10
		Somalia	4
		Nigeria	1
		Staatsangehörigkeit ohne Bez.	1
		Libyen	1
Niederlande	14	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Mongolei	4
		Bosnien-Herzegowina	2
		Afghanistan	2

4. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Türkei	1
Norwegen	10	Afghanistan	8
		Ungeklärt	1
		Sudan (ohne Südsudan)	1
Österreich	25	<i>darunter:</i>	
		Syrien	8
		Irak	7
		Türkei	3
		Staatenlos	2
		Afghanistan	2
Polen	38	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	14
		Syrien	12
		Ukraine	4
		Tadschikistan	3
		Georgien	3
Portugal	3	Angola	2
		Syrien	1
Rumänien	12	Syrien	9
		Irak	3
Schweden	8	Albanien	3
		Afghanistan	3
		Syrien	1
		Armenien	1
Schweiz	12	Kosovo	6
		Irak	4
		Ägypten	1
		Syrien	1
Slowakische Republik	1	Somalia	1
Spanien	83	<i>darunter:</i>	
		Syrien	69
		Kamerun	3
		Irak	3
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	3